

Stellungnahme des Aufsichtsrats der VIB Vermögen AG zu dem gemeinsamen Ergänzungsverlangen der Aktionärinnen Mann Vermögensverwaltung eGbR und Frau Elisabeth Auersperg-Breunner zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 6. August 2025:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Beschlussvorschlag der Aktionärinnen Mann Vermögensverwaltung eGbR und Frau Elisabeth Auersperg-Breunner unter Tagesordnungspunkt 8 über die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 Satz 1 AktG abzulehnen.

Für eine Sonderprüfung besteht kein Anlass.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen oder Gesetzesverstöße des Vorstands und Aufsichtsrats der VIB Vermögen AG („**VIB**“). Es liegen insbesondere nicht vor:

- eine Überbewertung des von der Branicks Group AG („**Branicks**“) übernommenen Geschäfts mit Institutionellen Investoren („**Institutional Business**“) oder einzelner Teile des Institutional Business,
- ein pflichtwidriges Absehen von einer Kündigung bzw. Rückforderung des Darlehens aus dem Darlehensvertrag der VIB mit der Branicks vom 7. Juli 2023, eine Verletzung der Überwachungspflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf das Darlehen oder Pflichtverletzungen betreffend die Endfälligstellung von Zinszahlungen,
- eine unzureichende Information des Kapitalmarkts,
- ein Nachteil im konzernrechtlichen Sinne oder eine Einflussnahme zu einem nachteiligen Geschäft durch das herrschende Unternehmen, oder
- eine pflichtwidrige Unterlassung des Ausgleichs eines (ohnehin nicht vorhandenen) Nachteils.

Anhaltspunkte für einen wirtschaftlichen Schaden oder einen Nachteil der VIB im Übrigen liegen ebenfalls nicht vor.

Der Aufsichtsrat hält daher das gemeinsame Ergänzungsverlangen der Aktionärinnen Mann Vermögensverwaltung eGbR und Frau Elisabeth Auersperg-Breunner unter Tagesordnungspunkt 8 vollumfänglich für unbegründet.

VIB Vermögen AG
Der Aufsichtsrat